

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zum

Städtebund Nordhausen - Sondershausen

zwischen der
vertreten durch die

Stadt Nordhausen
Oberbürgermeisterin,
Frau Barbara Rinke

und der
vertreten durch den

Stadt Sondershausen
Bürgermeister,
Herrn Joachim Kreyer

Präambel

Der Erfolg regional-kommunaler Entwicklung wird künftig immer stärker von einem sinnvollen und abgestimmten Handeln und der Kooperationsfähigkeit der Gebietskörperschaften sowie ihrer Entscheidungsgremien abhängen.

Deshalb ist die Zusammenarbeit eine wesentliche Voraussetzung für die Bewältigung künftiger Anforderungen an die Regionalentwicklung. Nordhausen und Sondershausen wollen auf der Grundlage dieses freiwillig geschlossenen Vertrages einen Rahmen abstecken, um den genannten Ansprüchen gerecht zu werden.

Im Hinblick auf Stärken- und Schwächenprofile, Entwicklungschancen und ortsspezifische Sonderprobleme sind in den Regionen und Kommunen oft konkurrierende und wenig untereinander abgestimmte Entwicklungen festzustellen.

Um dem wirksam zu begegnen, bedarf es dringend der interkommunalen Abstimmung und Konsensfindung. So können die für eine positive Entwicklung notwendigen strategischen Ziele und Leitbilder dargestellt und konkrete Maßnahmen im Detail geplant und realisiert werden.

In Kenntnis dieser Situation haben die beiden Städte beschlossen, ihre Kräfte zu bündeln und einen Städtebund zu bilden. Sie wollen zukünftig ihre Positionen im Standortwettbewerb durch zunehmend engeres, abgestimmtes Handeln weiter festigen und ausbauen.

Die Mobilisierung und effiziente Nutzung der endogenen Potenziale des Teilraumes Sondershausen – Nordhausen sollen durch interkommunales Agieren klare Aufgaben- und Funktionsteilung zwischen beiden Städten zulassen und damit insbesondere Standort- und Regionalmarketingaktivitäten zu einer vorteilhaften Position im Wettbewerb der Standorte verhelfen.

**Erster Abschnitt:
- Grundlagen des Städtebundes -**

§ 1
Vertragsgrundlagen

Die Städte Nordhausen und Sondershausen bilden auf der Grundlage der §§ 5 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. 1992, Seite 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) den Städtebund Nordhausen - Sondershausen in Form einer besonderen kommunalen Arbeitsgemeinschaft.

Die rechtliche Selbstständigkeit wird nicht berührt.

§ 2
Vertragsgegenstand des Städtebundes und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Aufgabe des Städtebundes besteht im weiteren Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, durch Nutzung von Synergieeffekten die Region Nordthüringen zu stärken und Nordhausen zu einem Oberzentrum zu entwickeln.
- (2) Der Städtebund befasst sich mit Angelegenheiten, welche die Beteiligten gemeinsam berühren. Er dient insbesondere dazu, die jeweiligen Planungen der Vertragspartner aufeinander abzustimmen, gemeinschaftlich tragfähige Handlungskonzepte aufzustellen, Aktivitäten und Maßnahmen zu koordinieren sowie deren wirtschaftliche und zweckmäßige Umsetzung zu sichern.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit. Sie fördern den Abstimmungsprozess sowie den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

**Zweiter Abschnitt:
- Zuständigkeiten im Städtebund -**

§ 3
Zuständigkeiten

- (1) Der Städtebund ist für die Vorbereitung und für die Herbeiführung von Entscheidungen sowie für die Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen in allen Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung zuständig.

- (2) Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung sind Konzepte, Planungen und Maßnahmen zur Stärkung der Region Nordthüringen, insbesondere
- die Landesplanung in Thüringen, die Regionalplanung in Nordthüringen, die Flächennutzungsplanung der Städte,
 - die Infrastruktur,
 - die Wirtschaftsentwicklung,
 - Kultur und Tourismus
 - Soziales und Sport
 - die Verwaltungsstrukturen.
- (3) Über weitere Angelegenheiten mit gemeinsamer Bedeutung entscheiden der Bürgermeister der Stadt Sondershausen gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung der in Absatz zwei genannten Themen erfolgt nach Abstimmung mit dem Bürgermeister und der Oberbürgermeisterin in einer der Verwaltungsbehörden.
Gegebenenfalls werden Ausschüsse oder Projektgruppen gebildet.

**Dritter Abschnitt:
- Organisation und Verfahren im Städtebund -**

§ 4
Organe

- (1) Organe des Städtebundes sind
- der Rat der Bürgermeister
- und
- die Arbeitsausschüsse.
- (2) Die Entscheidungen im Rat der Bürgermeister und in den Arbeitsausschüssen werden einstimmig gefasst, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme.

§ 5 Rat der Bürgermeister

- (1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen und dem Bürgermeister der Stadt Sondershausen zusammen. Der Rat tagt mindestens halbjährlich.
- (2) Den Vorsitz im Rat der Bürgermeister nimmt alternierend die Oberbürgermeisterin oder der Bürgermeister im nächsten Jahr wahr.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Städtebundes und ist zugleich dessen Sprecher. Er lädt zu den Sitzungen des Rates der Bürgermeister ein, stellt die Tagesordnung auf und informiert über alle wichtigen, den Städtebund und die Verwaltungen betreffenden Angelegenheiten.
Des Weiteren trägt der Vorsitzende dafür Sorge, dass über jede Sitzung eine Niederschrift gefertigt wird, die er unterzeichnet und den Beteiligten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt. Über die Genehmigung der Niederschrift stimmt der Rat der Bürgermeister ab. Zur Durchführung der Sitzungen kann ein Dritter die Moderation nach beiderseitiger Zustimmung übernehmen.
- (4) Der Rat der Bürgermeister bereitet gemeinsame Beschlussvorlagen und Stellungnahmen vor. Im Rat der Bürgermeister abgestimmte Beschlussvorlagen bringen die Bürgermeister unverzüglich in die jeweiligen Vertretungskörperschaften ein. Die Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Aus wichtigem Grund kann diese Frist einvernehmlich verlängert oder verkürzt werden.
- (5) Der Rat der Bürgermeister kann einzelne Aufgaben auf einen Arbeitsausschuss übertragen. Die Übertragung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung und die Hauptsatzungen der Vertragspartner bleiben unberührt.
- (6) Der Rat der Bürgermeister tagt nichtöffentlich.

§ 6 Arbeitsausschüsse

- (1) Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf zeitlich befristet für die Dauer ihres speziellen Auftrages durch den Rat der Bürgermeister eingerichtet. Die Mitglieder bestehen aus Stadträten und Verwaltungsmitarbeitern.
- (2) Die Arbeitsausschüsse treten nach eigenen Sitzungsplänen und mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Bei Erfordernis können mehrere Arbeitsausschüsse eine gemeinsame Sitzung abhalten.
- (3) Die Arbeitsausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner sowie der Vertretungskörperschaften

- (1) Die Beteiligten unterrichten ihre Einwohner über bedeutende Angelegenheiten des Städtebundes. Über gemeinsame Planungen und Vorhaben, welche die Belange der Einwohner unmittelbar berühren, wird frühzeitig und umfassend informiert.
- (2) Die Vertretungskörperschaften werden durch den Bürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten im Städtebund informiert. Bei gemeinsamen Planungen und Vorhaben erhalten die Vertretungskörperschaften möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen im Städtebund und laufend über den Stand der Planung und Ausführung Kenntnis.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Zusammenarbeit im Städtebund soll zu einem Ergebnis führen, das von den Vertragspartnern gebilligt wird.
Einfache Angelegenheiten entscheidet der Rat der Bürgermeister im Rahmen seiner Kompetenzen ohne Beteiligung der kommunalen Organe.
- (2) Stellungnahmen nach außen werden in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung auch nur gemeinsam abgegeben.
- (3) Soweit Mitglieder des Städtebundes einzeln zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert werden, geben sie diese unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Mitgliedes ab.

Vierter Abschnitt: - Finanzierung des Städtebundes -

§ 9

Finanzbedarf

Sofern ein Finanzbedarf entsteht oder absehbar ist, erstellt der Städtebund einen Plan, welcher sich an den kommunalrechtlichen Vorschriften orientiert.

**Fünfter Abschnitt:
- Schluss- und Übergangsvorschriften -**

§ 10

Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Rates der Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. Falls der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt wird, gilt er unverändert fort.
- (2) Für die Zeit von drei Jahren seit dem erstmaligen In-Kraft-Treten des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien ausgeschlossen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und, wenn erforderlich, zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern eine in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung unwirksam ist oder sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellt, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen oder Vertragslücken werden von den Vertragspartnern durch schriftliche Vereinbarungen ersetzt, die dem gewollten Vertragsinhalt so nahe wie möglich kommen.

§ 12

In-Kraft-Treten

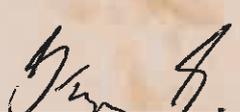
Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Nordhausen, den 27.07.04


Rinke
Oberbürgermeisterin
Stadt Nordhausen



Sondershausen, den 21.1.04


Kreyer
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

